Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 10. Oktober 2025

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABI. S. 183; KABI. 2017 S. 234) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABI. Nr. 154 S. 207, 224)

die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebens-

iahres

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte: Netto Euro + 19 % = Brutto Euro MwSt. Euro 1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September 1.1 Wahlgrabstätten 1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle 158,62 € 30,14€ 188,76 € 1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen 272.73 € 51.82 € 324,55 € 386,85€ 73,50€ 460,35€ 1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je 1.1.4 111,89€ 21,26€ 133,15€ weiterer Grabstelle 1.2 141,46 € 26,88 € 168,34 € Reihengrabstätten 1.3 Kindergrabstätten 99,92€ 1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 83,97 € 15,95€ 2. Lebensjahres 1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 117,44 € 22,31€ 139,75€ 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 1.4 Urnengrabstätten Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m² 77.97 € 14,81€ 92,78€ 1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m² 105,42 € 20,03€ 125,45 € 1.4.2 40.21€ 7.64 € 47.85€ Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter 1.5 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, je-1.6 weils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben. Sauberhalten der Grabstätten nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 2. April bis 30. September 124,80€ 104,87€ 19,93€ 2.1 Wahlgrabstätten, je Stelle 18,20€ 114,01€ 2.2 95,81€ Reihengrabstätten 2.3 Kindergrabstätten 70,54 € 13,40 € 83,94 € Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2.3.1 2. Lebensjahres 88,06€ 16,73 € 104,79€ Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2.3.2

Netto Euro +	19 %	= Brutto Euro
	MwSt.	
	Euro	

2.4	Urnengrabstätten			
2.4.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m²	65,99 €	12,54 €	78,53 €
2.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m²	75,11 €	14,27 €	89,38 €

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 28. September 2024 (KABI. Nr. 160 S. 318) außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2025

Kirchenleitung

Dr. Christian Stäblein